

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur

Referentenentwurf des BMAS

09.02.2022

Zweite Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(2. Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – 2.VZVV)

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

martin.kuenkler@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Tel.: 030 / 240 60 -754

1. Zusammenfassung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen in der für das Bürgergeld angekündigten Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten in voller Höhe und dem Schutz von Ersparnissen – jeweils in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs – substanzielle Fortschritte, mit denen das alte Hartz-IV-System zumindest partiell überwunden wird.

Die in der Verordnung vorgesehene Verlängerung des erleichterten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen bis zum Jahresende ist sinnvoll und sachgerecht. Denn die negativen Auswirkungen der Pandemie werden über den 31. März hinaus spürbar bleiben. Zudem ist es sinnvoll, die derzeit geltenden Sonderregelungen bis zur Einführung des Bürgergeldes fortzuführen.

Die Verlängerung der Sonderregelungen zum Schutz von Ersparnissen beim Kinderzuschlag sowie zur Mittagsverpflegung von Menschen mit Behinderungen bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ebenfalls positiv.

Sehr kritisch wird hingegen gesehen, dass beim Kinderzuschlag die Sonderregelung bereits ausgelaufen ist, nach der bei der Einkommensprüfung auf das Einkommen am aktuellen Rand (Vormonat) abzustellen ist. Der DGB und Seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung auf, spätestens bei der Einführung der Kindergrundsicherung auf die aktuellen Einkommensverhältnisse abzustellen und nicht wie derzeit wieder beim Kinderzuschlag auf die letzten sechs Monate. Ohne Bezugnahme auf die aktuelle Einkommenssituation kann die Kindergrundsicherung ihre Funktion als existenzsichernde Sozialleistung nicht erfüllen.

Ebenfalls sehr kritisch bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften hinsichtlich der Mittagsverpflegung, dass es für Schulen und Kitas keine entsprechende Auffanglösung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung
2. Vollständige Übernahme der Wohnkosten und Schutz von Ersparnissen in der Grundsicherung
3. Schutz von Ersparnissen beim Kinderzuschlag
4. Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen
5. Fehlende Auffangregelung für Schulen und Kitas



mehr gibt wie für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Zurzeit wird der gesetzliche verbriefte Anspruch auf Mittagsverpflegung für Schüler*innen und Kitakinder faktisch nicht eingelöst, wenn das Mittagessen pandemiebedingt nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher, die bis September 2020 geltende Regelung wieder in Kraft zu setzen, die eine Ersatzleistung für ausgefallene Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas sicherstellt.

2. Vollständige Übernahme der Wohnkosten und Schutz von Ersparnissen in der Grundsicherung

Die nach geltendem Recht bis zum 31. März 2022 befristeten Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dies betrifft die vollständige Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten ohne Prüfung der Angemessenheit sowie die Nicht-Berücksichtigung von Vermögen, sofern es nicht erheblich ist (Grenzwert: 60.000 Euro für die erste Person, 30.000 Euro für jede weitere). Die Verlängerung gilt sowohl für den Rechtskreis SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – als auch im SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Sozialhilfe. Die Verlängerung der Sonderregelungen kann im Wege der Rechtsverordnung erfolgen, da bei der letzten Verlängerung (bis 31. März 2022) eine entsprechende Verordnungsermächtigung gesetzlich normiert wurde.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten die Verlängerung des erleichterten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen ausgesprochen positiv. Das BMAS begründet die Verlängerung damit, dass aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens der erleichterte Zugang zu Grundsicherungsleistungen auch über den 31. März 2022 hinaus erforderlich sei. Zudem soll ein „nahtloser Anschluss“ an die im Rahmen des Bürgergeldes angekündigte Karenzzeit von zwei Jahren geschaffen werden, mit der der erleichterte Zugang zu Grundsicherungsleistungen – unabhängig vom Infektionsgeschehen – verstetigt werden soll.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen diese Argumentation vollumfänglich. Auch über den 31. März 2022 hinaus wird es aufgrund der Corona-Pandemie zu Einkommenseinbußen – insbesondere in Folge von Kurzarbeit und Auftragsmangel bei Soloselbstständigen kommen –, vor allem in der Gastronomie und Hotellerie, der Veranstaltungsbranche und im Einzelhandel. Mit dem erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen werden diese Einkommenseinbußen abgemildert.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften stellt die angekündigte Verstetigung des erleichterten Zugangs im Rahmen des Bürgergeldes einen substanziellen Fortschritt dar: Die Sorge, die vertraute Wohnung nicht halten zu können, und die Pflicht, Ersparnisse vorab aufbrauchen zu müssen, erzeugen Ängste vor sozialem Abstieg. Der angekündigte Schutz von Ersparnissen und die Übernahme der Wohnkosten in voller Höhe stärken das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen substanziell.

Es ist sachgerecht, die bestehenden Sonderregelungen so lange zu verlängern, bis das Bürgergeld in Kraft tritt – laut Verordnung voraussichtlich zum 1.1.2023. Es wäre nicht akzeptabel, die Sonderregelungen nur an die Fortdauer der Pandemie zu koppeln. Denn dann



könnte ein Zeitfenster entstehen, in dem wieder die alten, scharfen Regelungen der Bedürftigkeitsprüfung greifen, obwohl eine erneute Entschärfung im Rahmen des Bürgergelds unmittelbar bevorsteht.

3. Schutz von Ersparnissen beim Kinderzuschlag

In Folge der Verlängerung des erleichterten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen verlängert sich auch die entsprechende Regelung zur deutlich entschärften Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag ebenfalls bis Ende Dezember 2022.

Dazu ist keine explizite Regelung in der Verordnung notwendig. Denn die Geltungsdauer der Sonderregelung beim Kinderzuschlag ist bereits heute nach § 20 Abs. 6a BKGG an die Geltungsdauer des vereinfachten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen gekoppelt.

Auch diese Regelung bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften positiv. Mit dem Schutz von Ersparnissen wird die Zahl der Leistungsberechtigten erweitert und der Kinderzuschlag attraktiver. Dies trägt dazu bei, die weiterhin unbefriedigende Quote der Inanspruchnahme zu erhöhen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften erneuern jedoch ihre Kritik, dass es nicht sachgerecht war, die günstige Sonderregelung zum Bemessungsrahmen im Rahmen der Einkommensprüfung nicht zu verlängern und bereits im September 2020 auslaufen zu lassen. Nach der Sonderregelung war für die Anspruchsprüfung nur das Einkommen aus dem Monat vor der Antragstellung maßgebend und nicht – wie zuvor und auch derzeit wieder – das Einkommen aus den letzten sechs Monaten. Der Bezug auf sechs Monate führt dazu, dass nach einer Einkommenseinbuße – etwa aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit – nicht sofort ein Leistungsanspruch besteht, obwohl dies aufgrund des aktuellen Einkommens geboten wäre. Vielmehr muss die Einkommenseinbuße einige Monate andauern und den Einkommensdurchschnitt aus den letzten sechs Monaten soweit abgesenkt haben, dass ein Anspruch besteht. Eine schnelle Gewährung einer finanziellen Unterstützung bei einer akut bestehenden Notlage ist so nicht möglich.

Die Frage, auf welchen Zeitraum bei der Einkommensprüfung abgestellt wird, ist unabhängig von der Corona-Pandemie von großer Relevanz. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften appellieren an die Bundesregierung, spätestens mit der Einführung der Kindergrundsicherung sicherzustellen, dass auf die aktuelle Einkommenssituation der Familien abgestellt wird. Nur dann kann eine Kindergrundsicherung ihre existenzsichernde Funktion im „Hier und Jetzt“ erfüllen und einen spürbaren Beitrag zur Überwindung der Kinderarmut leisten.

4. Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird zudem die Sonderregelung für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Damit wird trotz der Einschränkungen aufgrund des Infekti-



ongeschehens sichergestellt, dass der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung weiterhin zur Verfügung steht, auch wenn die Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder ähnlichen Einrichtungen nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann.

Die Regelung ist sachgerecht und wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften begrüßt.

5. Fehlende Auffangregelung für Schulen und Kitas

Nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht ist hingegen, dass die Analogregelung für die Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas nicht entsprechend verlängert wurde, sondern bereits zum Jahresende 2021 ausgelaufen ist. Ein Leistungsanspruch besteht demnach nur noch, wenn das Mittagessen gemeinschaftlich eingenommen wird.

Die Mittagsverpflegung hat für einkommensschwache Familien einen hohen Wert und stellt eine spürbare Unterstützung dar. Eine relevante Zahl von Schüler*innen, ganze Klassen und einige Schulen sind zurzeit in Quarantäne. Es ist nicht akzeptabel, dass ein gesetzlich verbrieft Leistungsanspruch ausgehebelt wird und ersatzlos wegfällt, da es keine Auffanglösung für die Fälle gibt, in denen eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist.

Auch nach Überwindung der aktuellen Omikron-Welle ist nicht auszuschließen, dass auch zukünftig ein relevanter Teil der Kinder vorübergehend nicht am Präsenzunterricht bzw. an der Präsenzbetreuung in Kitas teilnehmen kann. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb, die gesetzliche Auffanglösung wiederzubeleben, die einen ersatzweisen Leistungsanspruch sicherstellt. Da die kommunalen Leistungsträger die Option haben, die Mittagsverpflegung auch in Geldform zu gewähren, ist der wenig praktikable Aufbau alternativer Vertriebsstrukturen für das Mittagessen nicht erforderlich, sondern ein finanzieller Ausgleich für die ausgefallene Mittagsverpflegung kann unbürokratisch überwiesen werden.